

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 21.11.2012 fand in Schönfeld, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

##### Sachverhalt:

Forstamtsleiter Wolfgang Witzel und Revierleiter Wolfgang Klein stellten den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterten diesen im Detail. Danach werden Erträge in Höhe von 219.736 € und Aufwendungen in Höhe von 187.123 € erwartet, sodass für 2013 das erwartete Ergebnis mit 32.613 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz. In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preise anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:

*„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.“*

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von den Landesforsten beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:

Einheimische: 50 €/fm

Auswärtige: 65 €/fm

Nadelholz: 50 v.H. des jeweiligen Laubholzpreises

##### Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013.

Die Brennholzpreise werden nicht geändert.

#### **Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll und Interessenbekundung zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für regenerative Energien**

##### Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung der VG Obere Kyll informierten den Ortsgemeinderat sehr ausführlich über den Gedanken bzgl. des Abschlusses eines Solidarpaktes „Regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ein Entwurf dieses Solidarpaktes ist als Anlage beigefügt.

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen entstehen Belastungen und negative Empfindungen, die nicht nur von Einwohnern aus Gemeinden mit ausgewiesenen Standorten wahrgenommen werden; vielmehr sind hiervon auch größere Räume betroffen. Zudem werden durch die absehbar geplante Konzentration auf wenige Vorrangflächen-Standorte gewisse Gemeinden bevorteilt; dies geht zu Lasten anderer Gemeinden, die auf die Ausweisung von Standortflächen verzichten müssen. Es ist erstrebenswert, diese unterschiedlichen Ansätze möglichst auszugleichen.

In die neue Ausweisung von Windnutzungs-Vorrangflächen sind nach landesrechtlichen Vorgaben erstmals Waldflächen einzubeziehen.

Die Gemeinden geben mit diesem Solidarpakt einen Teil ihrer Pachteinahmen auf gemeindlichen Flächen an die Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dies führt dazu, dass umliegende Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen einen Ausgleich erhalten. Die Gemeinden unterstützen hiermit eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der Windenergie in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration der Windenergie auf gut geeigneten, windhöffigen Standorten.

Die durch die Gemeinden abgeführten Pachteinahmen fließen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

Von den Pachteinahmen soll ein Prozentsatz von 22,5 % abgeführt werden.

Neben dem Solidarpakt wird derzeit intensiv über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für „Regenerative Energien“ in der VG Obere Kyll beraten. Der Beitritt in diese Anstalt des öffentlichen Rechts steht den jeweiligen Ortsgemeinden frei. Seitens der Verbandsgemeinde soll über eine entsprechende Gründung einer AöR erst weiter beraten werden, wenn der v. g. Solidarpakt zum Tragen kommt. Im Rahmen dieser Beratungen über den Solidarpakt möchte die Verbandsgemeinde jedoch abfragen, ob grds. Interesse seitens der Ortsgemeinde zu einem Beitritt in die AöR besteht. Sofern dies der Fall sollte, würde die Ortsgemeinde nach Abschluss des Solidarpaktes an den weiteren Beratungen und Überlegungen zur Gründung einer AöR intensiv beteiligt. Weitere konkrete Einzelheiten zu dem konkreten Zweck u. Ziel / Aufgabe / Beteiligung, pp. dieser Anstalt würden dann in einer zukünftigen Ortsgemeinderatssitzung dargestellt.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat dem Solidarpakt „Regenerative Energien“ für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll beizutreten und beauftragt den Ortsbürgermeister die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde grundsätzlich Interesse an der Beteiligung in einer Anstalt des öffentlichen Rechts besteht und an den weiteren Schritten zur Gründung einer solchen beteiligt werden möchte.

### **Auflösung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet "Auf Zimmers" der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Stadtkyll"- Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Nach § 4 der Verbandsordnung hat der Zweckverband die Aufgabe, die innerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen, zu erschließen und zu vermarkten.

**Diese Aufgaben wurden inzwischen vollständig erfüllt, sodass die Auflösung des Zweckverbandes nach § 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) ansteht.**

Die Auflösung ist vorgesehen zu dem Zeitpunkt, in dem die derzeit im Verfahren befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Zimmers“, die sich nach derzeitiger Einschätzung noch bis in das Jahr 2013 hin ziehen wird, Rechtskraft erlangt. Bis zur Rechtskraft dieser Änderung ist die rechtliche Existenz des Zweckverbandes notwendig, da ansonsten kein entsprechender Rechtsträger bestünde, der die erforderliche Planungshoheit besitzt.

Mit der Errichtungsbehörde, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, wurde abgestimmt, dass die Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nicht erforderlich sind, sofern keine finanzwirksamen Vorgänge nach dem 01.01.2013 anfallen.

Damit dies gewährleistet werden kann, ist es notwendig, dass die Verbandsversammlung beschließt, dass ab dem 01.01.2013 keine Aufwandsentschädigung mehr an die Verbandsvorsteherin und den stellvertretenden Verbandsvorsteher gewährt werden.

Mit der Auflösung verbindet sich neben geringfügigen Kostenersparnissen für Personal- und Sachaufwendungen (Haushaltsansätze 2012 = 1.300 €), vor allem auch eine Entlastung der VG-Verwaltung, denn ansonsten sind jährlich Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Jahresabschluss mit Prüfungs- und Entlastungsverfahren aufzustellen bzw. durchzuführen.

Die von der Backes-Gruppe zurzeit beabsichtigten Erweiterungen seiner gewerblichen Nutzungen berühren das Verbandsgebiet nicht und sind planungsrechtlich durch die Ortsgemeinde Stadtkyll zu bewerkstelligen, sodass diese der Auflösung des Zweckverbandes nicht entgegen stehen.

Gesetzliche Regelungen zur Auflösung bestehen in § 11 KomZG und zwar in Absatz 1, der formell den Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung (Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder) und die Bestätigung durch die Errichtungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) fordert.

Daneben bestimmt § 15 der Verbandsordnung, dass der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden kann, wenn die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators Einigung erzielt haben.

Damit ist beschrieben, dass verschiedene Aspekte einer Klärung durch die Verbandsmitglieder bedürfen.

## **1. Auseinandersetzung**

Nach Auflösung des Verbandes verbleiben ausschließlich noch Ausgaben für Zinsen und Tilgung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen.

Ausweislich der Schuldenübersicht für das Haushaltsjahr 2012 (vgl. Seite 21 der Haushaltssatzung des ZV für das Haushaltsjahr 2012) beträgt der Schuldenstand zum 31.12.2012 = 639.253,46 €.

Nach den derzeitigen Zins- und Tilgungsbedingungen laufen Zins- und Tilgungsverpflichtungen bis zum 31.12.2033 und verursachen einen Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 209.010,41 €.

In Abstimmung mit der zuständigen Errichtungsbehörde, der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, wird seitens des Zweckverbandes vorgeschlagen, dass sowohl die Verbandsgemeinde als auch die Ortsgemeinde Stadtkyll die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zum 01.01.2013 übernehmen und zwar anteilig, also nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel in Höhe von 51 v. H. durch die Verbandsgemeinde (= 326.019,26 €) und in Höhe von 49 v. H. durch die Ortsgemeinde Stadtkyll (= 313.234,20 €).

Nach der aktuellen Zins- u. Tilgungsbedingungen laufen Zins- und Tilgungsverpflichtungen bis zum 31.12.2033 und verursachen einen Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 209.010,41 €, der

wiederum anteilig von der Verbandsgemeinde (= 106.595,31 €) und der Ortsgemeinde Stadtkyll (= 102.415,10 €) zu schultern ist.

Der in § 11 der Verbandsordnung geregelte Vorteilsausgleich, der eine Beteiligung der Verbandsgemeinde an den Steuermehreinnahmen der Ortsgemeinde aus dem Gewerbegebiet vorsieht, bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten der beiden Verbandsmitglieder bestehen.

Der Entwurf einer entsprechenden Auflösungsvereinbarung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

## **2. Durchführung der Liquidation**

Wenn Einigung zwischen den beiden bisherigen Verbandsmitgliedern über das Ob der Auflösung und das Wie der Vermögensauseinandersetzung erzielt wurden, ist die Liquidation anzugehen.

### **a) Schuldübernahme**

Sowohl die Verbandsgemeinde als auch die Ortsgemeinde Stadtkyll müssen in die Zins- und Tilgungsverpflichtungen des Zweckverbandes eintreten und dies geschieht durch eine Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) der jeweiligen Körperschaft gegenüber den beteiligten Kreditinstituten.

Entsprechende Ermächtigungen an die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde bzw. an den Ortsbürgermeister sollten von den Räten im Rahmen der anstehenden Beschlussfassungen erfolgen, damit diese Schuldübernahmen nicht noch extra von den beiden Gremien beschlossen werden müssen.

### **b) Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sowie Entlastung**

In der Auflösungsvereinbarung zwischen den bisherigen Verbandsmitgliedern ist eine Regelung zu treffen, wem die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 und 2012 obliegt und welches Gremium die Entlastung nach § 114 Gemeindeordnung erteilt.

Hinsichtlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 bietet sich die Übernahme der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung an.

Danach obliegen diese Aufgaben dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse müssen dem Verbandsgemeinderat und dem Ortsgemeinderat Stadtkyll obliegen.

Der beigefügte Entwurf der Auflösungsvereinbarung sieht dies so vor.

## **3. Bestellung eines Liquidators**

Hier wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu Liquidatorin zu bestellen, denn dann können die notwendigen Arbeiten und Verfahrensschritte von der VG-Verwaltung bearbeitet und begleitet werden.

Der beigefügte Entwurf der Auflösungsvereinbarung sieht dies so vor.

## **4. Abschluss einer Vereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes**

Sämtliche im Vorstehenden angesprochenen Aspekte müssen bzw. haben Eingang in die Vereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes gefunden.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Verbandsgemeinderates und des Ortsgemeinderates Stadtkyll.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 14.11.2012 die Auflösung des Zweckverbandes, wie dargelegt, beschlossen und die Auseinandersetzungsvereinbarung gebilligt. Der Rat der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird in seiner Sitzung am 13.12.2012 über die Auflösung des Zweckverbandes entscheiden.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Auflösung des Zweckverbandes zu dem Zeitpunkt, in dem die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet „Auf Zimmers““ Rechtskraft erlangt, zu. Der Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung wird gebilligt.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, diese Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu schließen und zugleich wird er ermächtigt und beauftragt, gegenüber den jeweiligen Kreditinstituten entsprechende Schuldübernahmeerklärungen abzugeben.

## **Ergebnispräsentation der Gäste- und Bürgerbefragung zum Thema Tourismus und Waldfreibad Stadtkyll**

### **Sachverhalt:**

Der Geschäftsführer der Touristinformation Oberes Kylltal, Andreas Wisniewski, stellte die Gäste- und Bürgerbefragung zum Thema Tourismus und Waldfreibad Stadtkyll anhand einer Power-Point-Präsentation im Detail vor.

Über die Möglichkeiten der weiteren touristischen Inwertsetzung des heilklimatischen Luftkurortes Stadtkyll erfolgt zunächst eine Vorberatung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ergebnisse der Gäste- und Bürgerbefragung vom August 2012 zum Thema Tourismus und Waldfreibad Stadtkyll zur Kenntnis.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücks- und Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen.